

Finanzordnung für den SV Fortuna Prenzlau e.V.

(in Anlehnung an die Vereinssatzung vom 05. Februar 2010)

§ 1 Allgemeines

- a) Vereinskonto
- | | |
|-----------------|---------------------|
| Kontonummer: | 34 24 01 99 32 |
| Bankleitzahl: | 170 560 60 |
| Kreditinstitut: | Sparkasse Uckermark |
- b) Die Führung des Vereinskontos erfolgt durch den Schatzmeister.
- c) Bevollmächtigte für das Vereinskonto sind:
- René Hoffmann
 - Thomas Klemm
 - Steffen Dommann
- d) Die Kontrolle der Finanzunterlagen erfolgt nach eigenem Ermessen der Kassenprüfer, mindestens jedoch 1 x jährlich (bis spätestens 28. Februar des Folgejahres).

§ 2 Beitragsordnung

- a) Die Beitragszahlung erfolgt:
- am 15. Februar des laufenden Jahres für die Monate Januar bis März (I. Quartal)
 - am 15. Mai des laufenden Jahres für die Monate April bis Juni (II. Quartal)
 - am 15. August des laufenden Jahres für die Monate Juli bis September (III. Quartal)
 - am 15. November des laufenden Jahres für die Monate Oktober bis Dezember (IV. Quartal)
- b) Die Höhe der Beiträge ist wie folgt festgelegt:
- Gesamtverein
 - Aufnahmegebühr (einmalig) 15,00 Euro
 - ehrenamtliche Mitglieder/passive Mitglieder/
Funktionäre 4,00 Euro/Monat
 - Sportler der Abteilung Handball
 - Kinder/Jugendliche 4,00 Euro/Monat
 - Erwachsene 8,00 Euro/Monat
 - Sportler der Abteilung Volleyball
 - Kinder/Jugendliche/Erwachsene 5,00 Euro/Monat
 - Für neu entstehende Abteilungen gilt bis zur Festsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ein Beitrag von 5,00 Euro/Monat.

- Für Mitglieder, die mehrere Abteilungen im Verein nutzen, gilt der Beitrag der genutzten Abteilung, die den höchsten Beitragssatz aufweist.
- c) Die Zahlung des Beitrages wird mittels Lastschriftverfahren vorgenommen. Jedes Vereinsmitglied erteilt dem Verein eine Vollmacht für ein Konto zur Durchführung des Lastschriftverfahrens. Der Betrag wird zu den o.g. Terminen abgebucht. Gebühren, die durch Rückbuchungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- d) Ausnahmefälle werden vom Vorstand gesondert bewertet und beschlossen.
- e) Interessenten ist es gestattet, ein vierwöchiges Probetraining zu absolvieren, ohne für diesen Zeitraum Beitrag zahlen zu müssen. Die betreffende Person ist während dieser Zeit versichert.

§ 3 Fahrkosten

Über Anträge auf Fahrkostenerstattung entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Die Höhe der Fahrkostenerstattung beträgt 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer.

§ 4 Vorschuss – Regelungen

Für die Begleichung von Schiedsrichterkosten, Telefonkosten, Porto, Fahrkosten u.ä. erhält jeder Übungsleiter einen Vorschuss. Die Höhe wird in Abstimmung mit dem Übungsleiter und dem Schatzmeister vereinbart.

Die Abrechnung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Vordruck und ist am Ende eines Kalenderjahres bzw. am Saisonende beim Schatzmeister vorzunehmen.

§ 5 Aufwandsentschädigung Schiedsrichter/Kampfgericht

Eingesetzte Schiedsrichter/Zeitnehmer/Sekretäre erhalten bei den Heimspielen der Abteilung „Handball“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je Spiel. Diese Entschädigung wird ab dem 6. Einsatz innerhalb einer Spielzeit gewährt. Die Überwachung obliegt den Schiedsrichterverantwortlichen der Abteilung „Handball“. Für die Abrechnung der Aufwandsentschädigung ist nur der offizielle Abrechnungsbogen des Handball-Verbandes Brandenburg zulässig.

§ 6 Sonderausgaben

Es wird vereinbart, dass jeder Jugendmannschaft pro Halbjahr für eine organisierte Freizeitbeschäftigung eine Zuwendung von 50 Euro gewährt wird. Der Verantwortliche belegt die Ausgaben und beantragt beim Verein die Erstattung des Zuschusses.

Es wird vereinbart, dass jedem Vereinsmitglied für besondere Anlässe (Jugendweihe, Konfirmation u.ä.) eine Zuwendung in Höhe von 5,00 Euro (z.B. für Präsente) zur Verfügung steht.

§ 7 Vereinsmaterial

- a) Vom Verein zur Verfügung gestelltes Material (Spielkleidung, Bälle, Stoppuhren, etc.) ist Eigentum des Vereins. Bei Verlust oder mutwilliger Beschädigung ist Ersatz in entsprechender Form zu leisten.
- b) Für die Trainingsanzüge erhebt der Verein eine Tragegebühr von 10 Euro. Diese Gebühr ist bei Erhalt des Anzuges in Bar zu Entrichten. Bei Austritt aus dem Verein ist der Anzug wieder zurückzugeben. Erfolgt dies nicht oder wird der Anzug durch unsachgemäßen Gebrauch beschädigt, ist das Mitglied verpflichtet eine Gebühr von 50,00 Euro zu erstatten. Nach einer Nutzung des Anzuges über die Dauer von drei Jahren geht der Anzug in den Besitz des Mitgliedes über.

§ 8 Sonstiges

Auftretende Unstimmigkeiten oder Probleme, die nicht in der Finanzordnung geregelt sind, werden bei Vorstandssitzungen erörtert und geklärt.

Die Finanzordnung ist in der derzeitigen Fassung ab sofort unbefristet gültig.

Prenzlau, 27. April 2015

DER VORSTAND